

ABSCHNITT 1: Identifikation des Stoffs/der Mischung und der Gesellschaft/ des Unternehmens	
1.1	Produktidentifikator
Bezeichnung:	Neralit® Typ 581 Neralit® Typ 601 Neralit® Typ 652 Neralit® Typ 682 Neralit® Typ 702
Identifikationsnummer:	
Registrationsnummer:	Unterliegt nicht der Registration lt. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats (EG) Nr. 1907/2006 (siehe Art.2, Abs.9; Art.6, Abs. 3 dieser Verordnung)
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs bzw. des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Bestimmungsgemäße Benutzung:	Neralit® 581 und Neralit® 601 - sind niedermolekulare Suspension PVC Typen mit hohem Schüttgewicht und niedriger Porosität der Körner, bestimmt für Produkte aus hartem (weichmacherfreiem) PVC. Neralit® 601 ermöglicht die Herstellung von transparenten Produkten. Neralit® 652 - ist ein mittelmolekularer Suspension PVC Typ mit poröser Struktur der Körner, bestimmt für Produkte aus weichgemachtem sowie weichmacherfreiem PVC. Neralit® 682 ist ein mittelmolekularer Suspension PVC Typ, bestimmt für Produkte aus hartem (weichmacherfreiem) PVC mit hohen Anforderungen an gute mechanische Eigenschaften. Ist vor allem für die Herstellung von Druckrohren und Fensterprofilen geeignet. Neralit® 702 - ist ein hochmolekularer Suspension PVC Typ mit hochporöser Struktur der Körner, bestimmt für Produkte aus weichgemachtem PVC. Wird vor allem in der Kabelindustrie bei der Herstellung von Leiter- und Kabelisolierungen benutzt. Für Kaschieren geeignet.
Nicht empfohlene Verwendung:	nicht angeführt
1.3	Ausführliche Angaben über den Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Hersteller:	SPOLANA, a.s.
Geschäftsadresse bzw. Sitz:	ul. Práce 657, 277 11 Neratovice, Tschechische Republik
Ident.-Nr.:	451 47 787
Telefon:	Tel: +420 315 662 555 Fax: +420 315 666 633
Fachlich befähigte Person:	Tel: +420 315 662 555 Mail: reach@spolana.cz
1.4	Notrufnummern
	Klinika pracovního lékařství VFN a 1. LF UK Toxikologické informační středisko Na Bojišti 1, 120 00, Praha 2 Tel: +420 224 919 293, +420 224 915 402 E-mail: tis@vfn.cz Informationen lediglich für Gesundheitsrisiken - akute Vergiftungen von Personen und Tieren

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifikation	
	Gesamtklassifikation des Stoffs: Der Stoff weist keine gefährlichen Eigenschaften im Sinne des Gesetzes Nr. 350/2011 Slg. auf.
	Gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Das Schmelzgut kann ernsthafte Verbrennungen zur Folge haben
	Gefährliche Auswirkungen auf die Umwelt: Keine angeführt.
2.1	Einstufung des Stoffs bzw. Gemischs
Einstufung lt. (EG) 1272/2008:	unterliegt nicht
2.2	Kennzeichnungselemente
Gefahr-Warnsymbol	

	Signalwort	
	Standardgefahrensätze	
	Anweisungen für sicheren Umgang	
2.3	Sonstige Gefahren	

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Informationen über Bestandteile				
3.1	Stoffe			
	Identifikator der Hauptkomponente:	Bezeichnung	Polyvinylchlorid	
		Identifikationsnummer	Indexnummer	CAS-Nr.
				9002-86-2
	Identifikation der zur Einstufung beitragenden Verunreinigungen	Bezeichnung		
		Identifikationsnummer	Indexnummer	CAS-Nr.
				EG-Nr.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Anweisungen	
4.1	Beschreibung der Ersten Hilfe
4.2	Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen
Bei Einatmung:	- die Exposition sofort unterbrechen, den Betroffenen an frische Luft bringen (Achtung bei kontaminierter Kleidung) - den Betroffenen gegen Erkältung schützen, - ärztliche Behandlung organisieren.
Bei Hautkontakt:	- die befleckte Kleidung weglegen, - die betroffene Stelle mit einer großen möglicherweise lauwarmen Wassermenge waschen, - falls die Haut nicht beschädigt (verletzt) wurde, kann auch Seife benutzt werden, - ärztliche Behandlung organisieren.
Bei Augenkontakt:	- die Augen sofort mit fließendem Wasser spülen, die Augenlider (auch mit Gewalt) öffnen ggf. Kontaktlinsen herausnehmen - die Augen mind. 19 Minuten spülen, - ärztliche Behandlung organisieren.
Bei Verschlucken:	- kein Erbrechen hervorrufen! - womöglich medizinische Kohle verabreichen, - ärztliche Behandlung organisieren.
Bei Kontakt mit dem Schmelzgut	- den Kontakt mit der Wärmequelle unterbrechen, - den verletzten Bereich mit einem mäßigen Strahl fließenden Wasser abkühlen bzw. für mind. 10 Minuten in kaltes Wasser tauchen (solange der Schmerz dauert), - von der verbrannten Fläche Blasen, verbrannten Stoff sowie andere Gegenstände nicht herunterreißen (Ringe, Uhren, Gürtel, Schuhe bzw. andere zusammenziehende Kleidungsstücke schonend entfernen, solange sie den anschwellenden Körperteil nicht abschnüren, - auf die verbrannte Fläche kein Pulver streuen, in die Fläche kein Öl bzw. keine Salbe einreiben, - die Verbrennung mit sauberem sterilem Material verbinden (keine elastischen Verbände verwenden, die Wunde mit keinem Fasermaterial, z. B. Watte, behandeln), - den Betroffenen gegen Unterkühlung schützen, keine Flüssigkeiten sowie Speisen verabreichen, den Betroffenen auf eine ruhige Stelle bringen, - auf jeden Fall ärztliche Behandlung sicherstellen.
4.3	Anweisung bezüglich der sofortigen ärztlichen Hilfe und Sonderbehandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen bei Brandbekämpfung	
5.1	Löschmittel
Geeignete Löschmittel:	Kleines Volumen: Wasser-, Schaum- und Pulverlöschgeräte, ggf. Sand bzw. Erde. Großes Volumen: Pulver, schwerer und mittelschwerer Schaum bzw. Wasserstrahl in Form von feinem Nebel. Bei der Brandbekämpfung: das Material von der Brandstelle entfernen, falls es ohne Risiko durchgeführt werden kann. Geeignete Löschmittel für den jeweiligen Brand verwenden. Sich auf der Windseite des Brand und außerhalb niedrig liegenden Stellen aufhalten.

	Ungeeignete Löschmittel: Druckwasser, Schneelöschgeräte.
5.2	Besondere vom Stoff bzw. Gemisch ausgehende Gefahren Einatmung der Verbrennungsprodukte meiden. Bei der thermischen Zersetzung entstehen toxische Produkte vor allem der Chlorwasserstoffe und Kohlenoxide (ggf. auch weiterer toxischer Gase, wie Phosgen, Stickstoffverbindungen, u. ä.).
5.3	Hinweise für die Feuerwehr Als Schutzmittel der Atemwege beim Einsatz geschlossene Atemgeräte verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigtem Austritt

6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Bei der Arbeit mit Neralit und nach deren Beendung ist bis zum gründlichen Waschen mit Seife und warmem Wasser verboten zu essen, zu trinken und zu rauchen.
6.2	Umweltschutzmaßnahmen Den kontaminierten Bereich schnellstmöglich reinigen.
6.3	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Das ausgetretene Material in einen geeigneten Container für weitere Verarbeitung bzw. Entsorgung sammeln.
6.4	Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 7: Umgang und Lagerung

7.1	Maßnahmen für sichere Handhabung: Bei der Arbeit mit Neralit und nach deren Beendung ist bis zum gründlichen Waschen mit Seife und warmem Wasser verboten zu essen, zu trinken und zu rauchen. Das auf einer festen und glatten Unterlage verschüttete Pulver kann Ausrutschen verursachen.
7.2	Bedingungen für sichere Lagerung der Stoffe und Gemische unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung und Handhabung muss mit den entsprechenden Vorschriften und Standards der Brandsicherheitsverhütung übereinstimmen. PVC ist in trockenen staublosen Räumen zu lagern und vor direkter Sonnenstrahlung zu schützen. Getrennt von organischen Lösungsmittel aller Arten und Chemikalien lagern, für die chemische Beständigkeit nicht gewährleistet ist. Bedingungen für die Lagerung von Kunststoffprodukten einhalten - Schutz gegen elektrostatische Entladung (ČSN 64 0090).
7.3	Spezifische Endanwendungen Alle PVC-Typen werden in Form von reinem weißem Pulver, in Tankwagen, in Säcken ggf. in Big-Bags geliefert.

ABSCHNITT 8: Expositionsbeschränkung / persönliche Schutzmittel

8.1	Zu überwachende Parameter Expositionslimite lt. Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg.:				
	Bezeichnung des Stoffs (Komponente):	CAS	PELc [mg/m ³]	NPK-P [mg/m ³]	Bemerkung
	PVC Staub	9002-86-2	5		PVC Staub ist in der Gruppe "Staub mit überwiegend reizender Wirkung" (sonstiger Staub mit reizender Wirkung) angeführt
	Limitwerte der Kennzahlen der biologischen Tests (432/2003 Slg., Anlage 2):		nicht angeführt		
	DNEL	nicht angeführt			
	PNEC	nicht angeführt			
8.2	Expositionsbegrenzung Die lokale Entlüftung bzw. das ganze Lüftungssystem muss Einhaltung der entsprechenden Limite für PVC Staub sicherstellen.				
	Begrenzung der Mitarbeiter-Exposition				
	Schutz der Atemwege:	Unter Bedingungen der massiven bzw. wiederholten Exposition ist zum Schutz der Atemwege ein geeigneter Staubfilter zu verwenden.			
	Augenschutz:	Auf Stellen, auf denen Gefahr des Augenkontakts droht, haben die Angestellten bei der Arbeit eine Schutzbrille und eine Gesichtsmaske zu verwenden.			
	Handschutz:				
		Arbeitstätigkeit	Handschuh material	Mindestdicke	Penetrationszeit

	unter Berücksichtigung der Aufwendigkeit der Handhabung	der Schicht	(Minuten)
Übliche Arbeitstätigkeit ohne Möglichkeit der Befleckung mit der Flüssigkeit	Naturlatex (KCL-395,403)	1 mm	> 480 min
Verwendung bei der Liquidation von Leckagen und in Notfällen	Nitril (KCL-732)	0,4 mm	> 480 min
Hinweis: Bei der weiteren Wärmebehandlung hat der Arbeitgeber das Verbrennungsrisiko unter Berücksichtigung der verwendeten Technologie zu beurteilen.			
Hautschutz:	Die Mitarbeiter haben geeignete Schutzkleidung zu tragen, um langfristigen Kontakt mit dem Stoff zu verhüten.		
Expositionsbegrenzung der Umwelt Leckagen minimieren, kontaminiertes Wasser nicht in die Kanalisation, in Wasserläufe und in den Boden ablassen.			

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
Aussehen:	weißes Pulver
Geruch:	ohne Geruch
Geruchsschwelle:	
pH (bei 20°C):	wird nicht verwendet
Schmelz- / Gefrierpunkt (°C)	wird nicht verwendet
Siedepunkt / Siedebereich (°C)	wird nicht verwendet
Flammpunkt (°C):	345-530 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	verdampft nicht
Brennbarkeit:	schwierig brennbar
Ex- bzw. Brennbarkeitsgrenzen: Obergrenze (% Vol.):	
untere Grenze (% Vol.):	
Dampfdruck (20°C):	wird nicht verwendet
Dampfdichte	wird nicht verwendet
Dichte	1,32-1,36 g/cm ³
Lösbarkeit	wasserunlöslichen
Verteilungsfaktor: n-Octanol/Wasser:	wird nicht verwendet
Selbstentzündungstemperatur:	entzündet nicht selbst
Zersetzungstemperatur:	140-150 °C
Viskosität:	wird nicht verwendet
Explosionseigenschaften:	explodiert nicht von selbst, bei höheren Energien schwierig explosiv
Oxidationseigenschaften:	wird nicht verwendet
9.2	Sonstige Angaben Schüttgewicht (entsprechend Typ): 0,45-0,63 g/cm ³ lösbar: Zyklohexanon, Methylzyklohexanon, Dimethylformamid, Nitrobenzol, Tetrahydrofuran, Dipropylketon, Methylamylketon, Methylizobutylketon, Dioxan, Methyletylketon, Dichlormethan, Chlorbenzol, Dichloräthylen gegen Säuren und Basen, Alkohole und aliphatische Kohlenwasserstoffe beständig

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1	Reaktivität Polyvinylchlorid ist nicht reaktiv
10.2	Chemische Stabilität gegen sauerstoffarme Säuren und Basen, Alkohole und aliphatische Kohlenwasserstoffen beständig
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Oxidationsmateriale - Brand- und Explosionsrisiko sauerstoffhaltige Säuren - Zersetzungsgefahr
10.4	Zu vermeidende Bedingungen Nicht offener Flamme, Funken und sonstigen möglichen Entzündungsursachen aussetzen. Kontakt mit Stoffen mit gefährlicher chemischer Reaktion verhindern. Bei normaler Temperatur und normalem Druck ggf. unter üblichen technologischen Verarbeitungsbedingungen verläuft keine gefährliche Degradation.

10.5	Unverträgliche Materiale Oxidationsmateriale, sauerstoffhaltige Säuren
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte Wird bei längerer Erhitzung auf 140-150°C braun und spaltet Chlorwasserstoff ab. Bei thermischer Zersetzung können weitere toxische Produkte entstehen.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1	Angaben zu toxikologischen Wirkungen PVC ist nichttoxisches Material, das schwach, vor allem mechanisch die Schleimhäute und empfindliche Haut reizt. PVC enthält max. 1 mg.kg ⁻¹ (ppm) Vinylchloridmonomer. Es sind keine Angaben über nachteilige Auswirkungen bei langfristiger Wirkung auf den Organismus bekannt. Einatmen: Der Staub reizt schwach, vor allem mechanisch die Schleimhäute. Haut: Der Staub reizt schwach, vor allem mechanisch, empfindliche Haut. Augen: Der Staub reizt schwach, vor allem mechanisch, die Augen. Verschlucken: Kann Magenübelkeit verursachen.
	a) Akute Toxizität Nicht angeführt
	b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Nicht angeführt
	c) Ernsthafte Augenschäden / Augenreizung Nicht angeführt
	d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut Nicht angeführt
	e) Keimzell-Mutagenität Nicht angeführt
	f) Karzinogenität Nicht angeführt
	g) Toxizität für die Fortpflanzung Nicht angeführt
	h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Nicht angeführt
	i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Nicht angeführt
	j) Aspirationsgefahr Nicht angeführt

ABSCHNITT 12: Angaben zur Umwelt

12.1	Toxizität PVC ist als Stoff eingestuft, der das Wasser nicht gefährdet.
	Fisch PVC ist als Stoff eingestuft, der das Wasser nicht gefährdet.
	Algen PVC ist als Stoff eingestuft, der das Wasser nicht gefährdet.
	Wirbellose: PVC ist als Stoff eingestuft, der das Wasser nicht gefährdet.
	Bakterien PVC ist als Stoff eingestuft, der das Wasser nicht gefährdet.
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit Polyvinylchlorid ist schwierig abbaubar.
12.3	Bioakkumulationspotential Polyvinylchlorid wird nicht akkumuliert.
12.4	Mobilität im Boden

	Nicht angeführt.
12.5	Ergebnisse der PBT- und PvB-Beurteilung Nicht eingestuft
12.6	Andere schädliche Wirkungen

ABSCHNITT 13: Entsorgungshinweise	
13.1	Methoden der Abfallbehandlung
a)	Methoden der Abfallbehandlung
	Möglichkeit der Wiederverwendung ist zu überprüfen. Produktrückstände und ungereinigte leere Gefäße sollten in Übereinstimmung mit den entsprechenden innerstaatlichen und örtlichen Vorschriften verpackt, versiegelt, gekennzeichnet und entsorgt bzw. verwertet werden. Sollte es sich um eine große Menge handeln, wenden Sie sich an den Lieferanten.
b)	Physikalische/chemische Eigenschaften, die die Art der Abfallbehandlung beeinflussen können.
c)	Bei der thermischen Zersetzung entstehen toxische Produkte vor allem der Chlorwasserstoffe und Kohlenoxide (ggf. auch weiterer toxischer Gase, wie Phosgen, Stickstoffverbindungen, u. ä.).
d)	Verhinderung der Abfallentsorgung in die Kanalisation. Ohne Behandlung nicht in natürliche Gewässer ablassen.
	Spezielle Sicherheitsmaßnahmen für empfohlene Behandlung des Abfalls <i>Tschechische Republik:</i> Abfallgesetz Nr. 185/2001 Slg., in Fassung späterer Vorschriften, Abfallkatalog (Verordnung Nr. 381/2001 Slg.), in Fassung späterer Vorschriften. <i>Europäische Union:</i> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats 2006/12/EG über Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport				
14.1	UN-Nummer			
	Ist für den Transport nicht gefährlich			
14.2	Ordnungsmäßige UN-Versandbezeichnung:			
	<i>Bodentransport ADR</i>	Polyvinylchlorid		
	<i>Eisenbahntransport RID</i>	Polyvinylchlorid		
	<i>Seetransport IMDG:</i>	Polyvinylchloride		
	<i>Lufttransport ICAO/IATA:</i>	Polyvinylchlorid		
14.3	Gefahrenklasse/-en für den Transport			
	<i>Bodentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Seetransport IMDG:</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA:</i>
	Einstufungscode			
	<i>Bodentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Seetransport IMDG:</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA:</i>
				-
14.4	Verpackungsgruppe			
	<i>Bodentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Seetransport IMDG:</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA:</i>
	-	-	-	-
	Identifikationsnummer der Gefahr:			
	<i>Bodentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Seetransport IMDG:</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA:</i>
	Sicherheitszeichen			
	<i>Bodentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Seetransport IMDG:</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA:</i>

	Bemerkung			
	<i>Bodentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Seetransport IMDG:</i>	<i>Lufttransport ICAO/IATA:</i>
			Stoff, der die See verschmutzt: EmS:	PAO: CAO:
14.5	Umweltgefahr			
	Nicht gefährlich			

14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer: Sind nicht erforderlich
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und der IBC-Vorschrift:

ABSCHNITT 15: Angaben zu Vorschriften	
15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umwelt / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff bzw. das Gemisch Gesetz Nr. 350/2011 Slg., über chemische Stoffe und chemische Zubereitungen und über die Änderung bestimmter Gesetze, in gültiger Fassung Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz Gesetz 102/2001 Slg., über allgemeine Sicherheit der Produkte, in gültiger Fassung Gesetz 185/2001 Slg., über Abfälle, in gültiger Fassung Siehe § 44a des Gesetzes Nr. 258/2000 Slg. Teil 8 Abs. (6); (8); (9) und (10). Verordnung EG 1907/2006 (REACH) Verordnung EG 1272/2008 (CLP)
15.2	Bewertung der chemischen Sicherheit Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben	
a)	Im Sicherheitsdatenblatt durchgeführte Änderungen im Rahmen der Revision
b)	Das Sicherheitsdatenblatt mit der gültigen Gesetzgebung in Einklang bringen
c)	Schlüssel bzw. Legende zu den Abkürzungen
	Wichtige Hinweise auf Literatur und Datenquellen
	Ursprüngliches Datenblatt des Hersteller
d)	Verzeichnis der entsprechenden Standardsätze über Gefahren und/bzw. Anweisungen zu sicherem Umgang
	P 260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
e)	Hinweise zu Schulungen gemäß Gesetz Nr. 258/2000 Slg., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Personen, die mit diesem Produkt umgehen, nachweisbar mit dessen gefährlichen Eigenschaften, Grundsätzen des Gesundheits- und Umweltschutzes vor dessen gefährlichen Wirkungen und mit Grundsätzen der ersten vorärztlichen Hilfe vertraut gemacht worden sein; für die entsprechende Arbeitsstätte müssen schriftliche Sicherheitsregeln, Regeln zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt bei der Arbeit herausgegeben worden sein (§ 44a Abs. 9 und 10).
f)	Sicherheits-Datenblatt wurde im Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Artikel 32) aufgestellt. Sicherheitsdatenblatt enthält Daten zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und des Umweltschutzes notwendig. Diese Daten entsprechen dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften. Sie kann nicht als eine Garantie für die Eignung für eine bestimmte Anwendung werden. Für die Einhaltung der lokalen Gesetze in Kraft in der Verantwortung des Käufers. Gemäß Artikel 35 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 muss jeder Arbeitgeber für die Arbeitnehmer zu ermöglichen und ihren Vertretern Zugang zu den Informationen von MSDS Stoffe / Zubereitungen, der Arbeiter verwendet oder deren Auswirkungen können bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein.